

## Miete und Heizung

Unterkunftskosten und Heizkosten werden im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen und an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin ausgezahlt, soweit sie **angemessen** sind.

## Unterkunftskosten

Hierzu hat der Rhein-Kreis Neuss als Träger der Unterkunftskosten Mietstufen für die einzelnen Städte und die Gemeinde innerhalb des Rhein-Kreises erlassen. Die angemessenen Bruttokaltmietobergrenzen betragen demnach (in Euro) – Stand 1. Februar 2019:

Wohnungsmarkttyp	1 Pers. 50 m <sup>2</sup>	2. Pers. 65 m <sup>2</sup>	3. Pers. 80 m <sup>2</sup>	4. Pers. 95 m <sup>2</sup>	5. Pers. 110 m <sup>2</sup>	je weitere Pers. + 15 m <sup>2</sup>
1 - Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen	410,00	488,15	576,80	718,20	809,60	+110,40
2 - Dormagen	424,50	521,30	635,20	745,75	921,80	+125,70
3 - Neuss	418,50	517,40	624,00	739,10	862,40	+117,60
4- Kaarst	475,50	573,30	695,20	818,90	953,70	+130,05
5 - Meerbusch	417,00	557,70	660,80	851,20	1.016,40	+138,60
6- Korschenbroich	412,50	501,15	636,80	759,05	839,30	+114,45

Bewohnen Personen ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (zum Beispiel angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten i. d. R. wie bei Mietwohnungen). Nicht dazu gehören regelmäßig die Tilgungsraten, mit denen Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Über die Angemessenheit der Unterkunftskosten entscheidet das Jobcenter bzw. Sozialamt im Einzelfall u. a. anhand der obigen Kriterien und unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bedarfsgemeinschaft. Gerne können Sie sich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern telefonisch vor Ort oder auch nach vorheriger Terminvereinbarung erkundigen.

## **Unangemessene Kosten der Unterkunft**

Wenn die Aufwendungen unangemessen hoch sind, ist der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu senken. Dies kann z. B. durch Untervermietung oder unter Umständen auch durch Umzug in eine günstigere Wohnung erreicht werden.

Sollte ein Umzug notwendig sein, werden die unangemessenen Kosten der Unterkunft solange gezahlt, bis der Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch für längstens sechs Monate.

Außerdem kann der bisherige Träger die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten und (ein evtl. neuer Träger) die Mietkaution oder auch Genossenschaftsanteile (diese in der Regel als Darlehen) übernehmen.

## **Umzug ohne Zustimmung**

Bevor der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließt, ist es notwendig, vom bisher örtlich zuständigen Träger eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen. Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen Kosten weiter erbracht. Auch können i. d. R. keine Kosten, die mit dem Umzug in Verbindung stehen, übernommen werden.

## **Heizkosten**

Heizkosten werden vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss bzw. dem Sozialamt gemäß den Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss zusätzlich zu den Kosten der Unterkunft übernommen.